



# Richtlinie für die Dokumentation des Einsatzes und Nutzung von Großgeräten

RL 92000 DEGG 055-03

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Mag. Alexandra Purkarthofer, MBA</i>	<i>VRin MMMag.Dr. Andrea Hoffmann</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>04.12.2020</i>	<i>09.12.2020</i>	<i>16.12.2020</i>

## 1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die einheitliche Handhabung des Einsatzes von Großgeräten an der Technischen Universität Graz (TU Graz).

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte TU Graz und auch für alle Einrichtungen, Betriebe, Gesellschaften etc. an denen die TU Graz Eigentumsanteile hält.

## 3. Verteiler

An alle Mitarbeitenden der TU Graz.

Information zu Screenreadern:

Die folgenden Texte verwenden den Asterisk\*, um intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nichtbinäre Menschen zu inkludieren. „Der Asterisk\* wird vom Screenreader unter Umständen als ‚Pause‘, ‚Stern‘ oder ‚Asterisk‘ vorgelesen, manchmal auch gar nicht, was den Effekt erzeugt, dass nur die weibliche Form ausgesprochen wird.

## 4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine Organisationseinheit (OE) der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

## 5. Mitgeltende Unterlagen

- Richtlinie zur Regelung der Kalkulation von drittmittelfinanzierten Vorhaben und des Kostenersatzes in Form eines Infrastruktur- u. Dienstleistungsbeitrages (IDB)
- Richtlinie zum Inventar

## 6. Prozessverantwortlichkeit

Leitung der OE Finanzen, Rechnungswesen (96020)

## 7. Richtlinie

Die Nutzung von Großgeräten mit Anschaffungswert bzw. Zeitwert (bei Schenkung)  $\geq$  € 200.000 (inkl. USt) – unabhängig von der Finanzierungsart (Global-, Drittmittel) – ist verpflichtend zu dokumentieren.

Die Mindestanforderungen hinsichtlich des Inhalts von Gerätebüchern sind:

### Datum der Nutzung

### Name der Benutzerin\*des Benutzers

**Verwendungskategorie** (Einsatzzweck) und Angabe des Kostenträgers untergliedert in:

- **Lehre** (Verwendung für Lehrveranstaltungen oder Studierende im Zuge von Bachelor- und Diplomarbeiten → Angabe der Instituts- oder Lehrveranstaltungsnummer ist erforderlich)
- **Eigenfinanzierte Forschung** (Verwendung für Grundlagenforschung wie z. B. Publikationen, Dissertationen bei Betreuung im Hause → Angabe einer O- oder D-Innenauftragsnummer ist erforderlich oder eines L-Innenauftrages sofern an der OE der allgemeine O- und der allgemeine L-Innenauftrag zusammengelegt wurden)
- **Drittfinanzierte Forschung** (Verwendung für F&E&T-Projekte → Angabe der Innenauftragsnummer ist erforderlich)
- **Dienstleistungen** (Verwendung für laufende Gutachten, Messungen, Versuche etc. → Angabe der Innenauftragsnummer ist erforderlich)
- **Vermietungen** (bei Vermietung an externe Nutzer → Angabe der Innenauftragsnummer ist erforderlich)
- **Rüst- und Stehzeiten** (Service, Reparaturen, Justierungen etc. → Angabe der Institutsnummer nur im Falle, dass diese nicht mit jenem Institut übereinstimmt, die den Kauf finanzierte, ist erforderlich)

**Nutzungseinheit:** kleinste Einheit: 1 Stunde

Für jedes Großgerät  $\geq$  € 200.000 ist die max. Kapazität in Stunden (100 % Auslastung) unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Gerätes festzulegen (in Abstimmung mit der\*dem Institutsvorstand\*in oder der\*dem Dekan\*in).

**Keine Aufzeichnungen** sind zu führen für Großgeräte, welche keiner der oben angeführten Verwendungskategorien/Einsatzzwecke zuordenbar sind (wie z. B. Server, Schaltschränke, spezielle Wasseraufbereitungsanlagen etc.) sowie für Geräte, **die bereits zur Gänze abgeschrieben sind.**

Bereits bestehende bzw. geführte „Log-/Gerätebücher“ (elektronisch oder in Papierform) können weitergeführt werden unter der Voraussetzung, dass die oben angeführten Mindestanforderungen integriert sind.

Ein Best-Practice- Sheet<sup>1</sup> mit sämtlichen Mindestanforderungen ist dem TU4U zu entnehmen.

Die Aufzeichnungen sind halbjährlich bis Ende Juli für das 1. Halbjahr und bis Ende Jänner des Folgejahres für das 2. Halbjahr an die OE Finanzen, Rechnungswesen/Anlagenbuchhaltung zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> TU4U/Formulare/Großgeräteeinsatzdokumentation

## Kostenersatz für die Nutzung globaler (Groß-) Geräte:

**Ansatz für die interne Verrechnung (ILV) einer Nutzung innerhalb der TU Graz für global (bzw. zum Teil global) beschaffter Geräte:** (zur Abdeckung laufender Kosten wie für Wartungen, Reparaturen, Kalibrierungen etc. als auch zwecks Wiederbeschaffungsmöglichkeit)

Es sind folgende Kosten zu verrechnen (Mindestansatz):

- anteilig notwendige Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Maschine, des Geräts
- anteilig Instandhaltungen, Wartungen, Reparaturen, Kalibrierungen

Ferner ist auch - um eine Wiederbeschaffung zu unterstützen - der Werteverzehr (= anteilige Abschreibung eines Jahres) zu verrechnen.

[Auskunft und Hilfestellung über die OE Finanzen, Rechnungswesen/Anlagenbuchhaltung]

Die Verrechnung eines Kostenersatzes für die Nutzung eines (Groß-)Gerätes hat anhand der Kostenkalkulation (Muster)<sup>2</sup> zu erfolgen, welche der Umbuchung bzw. ILV beigefügt wird.

**Information/Anreiz:** Die Verrechnung hat über eigene Innenaufträge im Globalbereich (F-Aufträge) zu erfolgen, welche nach der Meldung durch das Institut an die OE Controlling angelegt werden. Im Ermessen der Dekanin\*des Dekans und in Abstimmung mit der OE Controlling können hieraus neben der Abdeckung der laufenden Gerätekosten wie z. B. für Instandhaltungen, Reparaturen oder Finanzierungsbeiträge für Zusatz-/Ersatzgeräte auch Repräsentationskosten finanziert werden.

**Ansatz für die Nutzungsverrechnung global (bzw. zum Teil global) beschaffter Geräte (ausgenommen EFRE-Geräte) in Auftragsforschungs-/ Industrieprojekten, Dienstleistungen an Externe etc.:**

In Abhängigkeit des Auftraggebers, des Wettbewerbs bzw. der Auftragslage ist eine entsprechende Verrechnung der Nutzung von (Groß-)Geräten als Teil der Kalkulation vorzunehmen (siehe dazu auch aktuelle Richtlinie zur Regelung der Kalkulation von drittmittelfinanzierten Vorhaben und des Kostenersatzes in Form eines Infrastruktur- u. Dienstleistungsbeitrages ).

Folgende Kosten sind zumindest zu verrechnen:

- anteilig notwendige Verbrauchsmaterialien für den Betrieb der Maschine, des Geräts
- anteilig Instandhaltungen, Wartungen, Reparaturen, Kalibrierungen
- Betriebskosten (Strom, Kühlung etc.) vor allem bei Großgeräten  $\geq$  € 70.000 inkl. USt  
[Auskunft und Hilfestellung über die OE Gebäude und Technik]
- Miete (vor allem bei Großgeräten  $\geq$  € 70.000 inkl. USt  
[Auskunft und Hilfestellung über die OE Gebäude und Technik])
- der Werteverzehr (= anteilige Abschreibung eines Jahres)  
[Auskunft und Hilfestellung über die OE Finanzen, Rechnungswesen/Anlagenbuchhaltung/]
- Techniker\*innenstunden sowie Stunden von Mitarbeiter\*innen der Werkstätten  
[Auskunft und Hilfestellung über die OE Controlling]
- Overhead 25 % auf kalkulierte Gerätenutzung

Bei der Verrechnung von Gerätstundensätzen in Förderprojekten müssen die jeweiligen Förder Richtlinien beachtet werden.

Jede Verrechnung basiert auf einer Kostenkalkulation, welche am Institut aufzubewahren ist.

---

<sup>2</sup> TU4U/Formulare/Großgeräte Auftragsforschung Kalkulation Nutzungsentgelt (idgF) bzw. TU4U/Formulare/Großgeräte Forschungsförderung Kalkulation Nutzungsentgelt (idgF)